

Vergabenummer	4-32-81/2026
---------------	--------------

Maßnahme: Beschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes und einer Semistation (Trailer)

Leistung: Lieferung eines mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes und einer dafür nutzbaren Semistation (Trailer)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Landkreis Oberspreewald Lausitz
	Joachim-Gottschalk-Straße 36
	03205 Calau

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:	01.10.2026
Ende der Ausführung	31.03.2027

Frühestmögliche Ausführung bei vorheriger abnahmereifer Fertigstellung.

In Absprache mit dem Auftraggeber ist die vorzeitige Lieferung von Teilleistungen (bspw. mobiles Messgerät) erwünscht.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☒ für jeden Werktag 0,5 Prozent
desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Die Rechnungslegung erfolgt mit der Abnahme der Leistung. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Zentraler Rechnungseingang
an Amt für Straßenverkehr und Ordnung
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

einzureichen.

6 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Verjährungsfristen

Vereinbart werden die Regelfrist nach § 14 VOL/B.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

entfällt